

Anhang 1 - Standabnahme.

Betreiber oder Stellvertreter.

Er ist gesetzmäßig verantwortlich.

Er ist bei der Standabnahme anwesend.

Er nimmt die Hinweise und die Bestimmungen seitens des 1. Bundesschießwerts bezüglich der korrekten Durchführung des bevorstehenden Bundesschießens zur Kenntnis.

Erster Bundesschießwart.

Ihm obliegt die Kontaktaufnahme mit dem gastgebenden Verein zwecks Terminabsprache für die Standabnahme.

Er überprüft folgende Schwerpunkte mit dem Betreiber oder seinem Stellvertreter:

- Betriebsgenehmigung, Betriebsregeln und Sportordnung im Schießstand.
- Plakate für Rauchverbot, Alkoholverbot und Handyverbot
- Funktion der Warnanlage.
- Korrekte Abtrennungen im Schussfeld.
- Wertungsraum
- Gewehrauflage
- Zustand Schießanlage
- Schreibmaterial
- Standreservierung Einzelschützen und Schießleiterbestimmung
- Munition
- Vorbereitung Schießscheiben.
- Festlegung des Stands und Durchgangs des gastgebenden Vereins
- Auslosung der Stände und Durchgänge aller Vereine
- Vorhandensein und Funktion des Zeitmessers (Uhr)
- Vereinsstempel: für Kostenabrechnungen

Überreichung folgender Gegenstände an den Betreiber oder seinen Stellvertreter:

- die Wertungstabellen (weiß, gelb, blau), mit Unterlage
- die Ehrenkreuztabellen
- ein Unkostenaufstellungsblatt pro Verein
- das Verrechnungsblatt Bund – Gastgeber. (Gruppen und Ehrenkreuz)
- die Auslosungsliste (Bundeskönigsvogelschießen.)
- die Trophäen für das kommende Bundesschießen
- das Auswertungsmaterial
- die Zeittafel

Festlegung des Waffenraumes.

Beim Schlusschießen:

- Bestimmung des Verantwortlichen für das Bundeskönigsvogelschießen
- der gastgebende Verein besorgt 2 Blumensträuße